



Studiengang

An den Prüfungsausschuss des Studiengangs _____
(über das Immatrikulations- und Prüfungsamt)

Antrag auf Genehmigung der Bachelorthesis gem. AT der Bachelorprüfungsordnung

Kandidat / Kandidatin: Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Email-Adresse: _____ Tel-Nr.: _____

Matrikel-Nr.: _____ Mobil-Nr.: _____

1. Erklärung des Studierenden:

Ich möchte die Bachelorthesis anfertigen als

Einzelarbeit oder Gruppenarbeit gemeinsam mit (Name, Vorname, Semester)

1. _____

2. _____

Thema der Bachelorthesis (Titel):

Eine ausführliche Beschreibung des Themas befindet sich auf beigefügter Anlage!

Englische Übersetzung des Themas (Titels):

Über das Thema, die Bearbeitungsdauer und den Bearbeitungsbeginn wurde mit dem/der vorgeschlagenen Themensteller /in Übereinkunft erzielt.

Vorschlag zum Bearbeitungsbeginn: _____

Die aufgeführten Hinweise zur Durchführung einer Bachelorthesis habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ Unterschrift des/der
Studenten/in: _____

2. Bescheinigung des Immatrikulations- und Prüfungsamtes:

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorthesis

erfüllt / nicht erfüllt.

Bremen, den _____ Unterschrift: I+P-Amt: _____

3. Erklärung des Themenstellers / der Themenstellerin:

Ich bin bereit, die umseitig vorgeschlagene Bachelorthesis als 1. Prüfer/in zu betreuen.

Als fachlich geeignete(r) Koreferent/in wird vorgeschlagen:

(Wichtig! Bei externem/r Prüfer/in bzw. Koreferent/in bitte vollständige Adresse, wenn möglich, Telefon-Nr. und Email-adresse angeben, damit die Bachelorarbeit zugesandt werden kann!)

Titel, Vorname, Name d. Prüfer/in:

Titel, Vorname, Name d. Koprüfer/in:

Adresse d. Prüfer/in:

Adresse d. Koprüfer/in:

Tel. / Emailadresse d. Prüfer/in:

Tel. / Emailadresse d. Koprüfer/in:

Der/Die Themensteller/in *) bzw. der/die Koreferent/in *) ist hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Bremen oder einer ihrer Partnerinstitutionen. *) Zutreffendes ankreuzen!

Bremen, den _____ Unterschrift/Themensteller/in: _____

4. Vermerke des Prüfungsausschusses:

Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der vorgeschlagenen Bachelorthesis, legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsdauer fest und bestellt folgende Lehrende zu Prüfer/innen und Korreferent/innen:

Bearbeitungsdauer: 9 Wochen

Themensteller/in:

(1. Prüfer/in): _____

Koreferent/in:

(2. Prüfer/in): _____

Bearbeitungsbeginn: _____

Abgabetermin: _____

Bremen, den _____ Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses: _____

Wichtig zu beachten! Die Bachelorthesis ist im Sekretariat der Fakultät 3 oder beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu den Bürozeiten abzugeben oder kann per Post zugesandt werden. (Der Poststempel gilt als Eingangsdatum!) – Bitte erkundigen Sie sich über die entsprechenden Öffnungszeiten des Sekretariats und des Immatrikulations- und Prüfungsamtes!

Verteiler:

Kopie an Student/in:

Kopie an Prüfer/in/Koreferent/in:

zdA/Fakultät (Kopie):

zdA Prüfungsamt (Original):

Hinweise zur Beantragung und zur Durchführung einer Bachelorthesis laut AT der Bachelorordnung vom 29.04.2008

§ 17 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) Zur Bachelorthesis kann nur zugelassen werden, wer

1. in einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 138,

in einem siebensemestrigen Studiengang mindestens 150,

in einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 186 Leistungspunkte erworben hat,

2. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist bzw. war. Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen kann abweichend die Immatrikulation nur im Prüfungssemester vorausgesetzt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann höhere Mindestpunktzahlen nach Nr. 1 festlegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, soweit diese dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig sind.

§ 18 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelorthesis kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die Bachelorthesis kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann von jedem oder jeder Lehrenden nach § 15 Abs. 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(3) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

die Beschreibung des Themas,

die englische Übersetzung des Themas,

die schriftliche Zustimmung des oder der Lehrenden, der oder die das Thema gestellt hat,

den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,

die vorgesehene Bearbeitungsdauer und

die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann weitere Antragsvoraussetzungen festlegen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 18 sowie nach Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Lehrenden oder die Lehrende, der oder die das Thema gestellt hat, zum oder zur 1. Prüfenden sowie einen weiteren Prüfenden oder eine weitere Prüfende. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag des oder der 1. Prüfenden oder der Gruppe ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende bestellt werden. Die Bachelorthesis wird von dem oder der 1. Prüfenden betreut. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 7 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema der Bachelorthesis ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann.

(7) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungsdauer einer Bachelorthesis. Die Dauer beträgt mindestens viereinhalb, höchstens neun Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, dass die vorgegebene Dauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss legt den Bearbeitungszeitraum abhängig von der Zahl der im Prüfungssemester vom Prüfling zusätzlich belegten Module fest. Der Bearbeitungszeitraum darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der Kandidat oder die Kandidatin dies bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Bearbeitungsfrist beantragt und hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorthesis ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher Sprache, in englischer Sprache oder einer Sprache, die mit dem Studium in Zusammenhang steht, abzufassen. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelorthesis gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in mindestens zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann hiervon abweichende sowie ergänzende Regelungen treffen. Der praktische Teil der Bachelorthesis verbleibt bei der Hochschule, sofern diese Mittel, Material oder Geräte dazu bereitgestellt hat.

(10) Die Bachelorthesis wird von den beiden Prüfenden nach Absatz 5 bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden oder eine dritte Prüfende. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(11) Wird die Bachelorthesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen; Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Bachelorthesis endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Ein nicht korrigiertes Überstück des gesamten schriftlichen Teils einer mit mindestens „gut“ bewerteten Bachelorthesis soll nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in der Bibliothek der Hochschule öffentlich verfügbar gemacht werden, sofern der Prüfling hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

§ 19 Kolloquium

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Kolloquium zur Bachelorthesis durchzuführen ist.

[In den fachspezifischen Prüfungsordnungen wird ein Kolloquium gefordert.]

(2) In dem Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich

der Bachelorthesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Bachelorthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten. Ein nicht bestanden Kolloquium kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten einmal wiederholt werden. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Wiederholungstermin fest.

(3) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

Besonderheit aus der fachspezifischen Prüfungsordnung des Studiengangs Fachjournalistik § 6, Abs. 2 + 3:

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

(3) Die Bachelorthesis kann entweder

- eine medienwissenschaftliche Arbeit,
- eine medienpraktische Arbeit mit einer reflektierenden Dokumentation oder
- eine empirische Arbeit (mit medienwissenschaftlichen Hintergrund)

sein.